

Antrag

der Abg. Rosa Grünstein u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

Erdgasförderung durch das sogenannte „Fracking“ in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Explorationsbohrungen zur Suche nach sogenanntem unkonventionellem Erdgas in den beiden vorhandenen baden-württembergischen Claims geplant sind sowie wann und wo diese erfolgen sollen;
2. welche Chemikalien, in welcher Menge (in Litern) bei den Explorationsbohrungen in Baden-Württemberg zum Einsatz kommen sollen;
3. wie sie die Risiken einer Verseuchung des Grundwassers sowie des Trinkwasserreservoirs Bodensee durch die beim „Hydraulic Fracturing“ in den Boden verpressten Additive bewertet;
4. welche Fälle ihr aus dem In- und Ausland bezüglich der Verschmutzung von Grund- und Trinkwasser, die mit der Förderung von unkonventionellem Erdgas und dem dort angewandten „Hydraulic Fracturing“ in Verbindung stehen, bekannt sind;
5. welche Behörde die Lizenzvergabe in Baden-Württemberg für die Exploration von unkonventionellem Erdgas auf welcher Rechtsgrundlage zu verantworten hat und welche Genehmigungen diesbezüglich bereits erteilt wurden;

6. ob und inwieweit die Mitglieder des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung (BWV) über die Lizenzvergabe und die beim „Hydraulic Fracturing“ zum Einsatz kommenden chemischen Additive informiert waren und wenn nein, warum nicht;
 7. welche Auswirkungen die Gewinnung unkonventionellen Erdgases auf die Nutzung der tiefen Geothermie und auf den Einsatz von Erdwärmesonden hat;
- II. angesichts der bestehenden Risiken für Grundwasser und Oberflächenwasser sowie weiterer Umweltauswirkungen und Gesundheitsgefahren im Land keinerlei Erlaubnisse für Probebohrungen im Zusammenhang mit unkonventioneller Erdgasgewinnung zu erteilen.

26. 01. 2011

Grünstein, Stehmer, Knapp, Kaufmann, Stober, Dr. Schmid SPD

Begründung

Das durch „Fracking“ gewonnene Erdgas führt in den USA und anderswo in nicht unerheblichem Maße zu Umwelt- und Gesundheitsproblemen, da sowohl die teilweise toxischen Additive ins Grundwasser gelangen als auch das Erdgas z. B. ins Freie oder ins Grundwasser und damit (gelöst) ins Leitungswasser gelangen. Angesichts des ohnehin laufenden und notwendigen Umbaus unserer Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung, die zu 100 % auf regenerativen Energien basiert, ist eine solche neue Technologie rigoros abzulehnen und konkurrierenden Technologien wie der Geothermie der Vorzug zu geben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Februar 2011 Nr. 4-4711.0/32 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und unter Einbeziehung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

- 1. wie viele Explorationsbohrungen zur Suche nach sogenanntem unkonventionellem Erdgas in den beiden vorhandenen baden-württembergischen Claims geplant sind sowie wann und wo diese erfolgen sollen;*

Zu I. 1.:

In Baden-Württemberg bestehen in den Gebieten Molassebecken zwischen Donau und Bodensee sowie im Oberrheingraben bergrechtliche Erlaubnisse

(„Erlaubnisfelder“) zur Erkundung von Kohlenwasserstoffen (Erdöl und Erdgas). Sie sind auf dem Mapserver des LGRB unter [www.lgrb.uni-freiburg.de](http://www.lgrb.uni-freiburg.de/comviewer/application/index.phtml?action=GoToStartMap&mapstatestatic=BERGBAU_BRS) (bzw. http://www1.lgrb.uni-freiburg.de/comviewer/application/index.phtml?action=GoToStartMap&mapstatestatic=BERGBAU_BRS) veröffentlicht.

Unternehmen müssen ein Arbeitsprogramm vorlegen, um eine *bergrechtliche Erlaubnis* zu erlangen. Diese erlaubt keinerlei Arbeiten im Feld, also z. B. geophysikalische Messungen oder Bohrungen. Bei dieser Erlaubnis handelt es sich allein um eine Art „Platzreservierung“, sie schließt im Falle der Nutzung andere, konkurrierende Unternehmen aus.

Die Erkundung sogenannter „unkonventioneller“ Erdgas-Lagerstätten ist z. Zt. in den *Arbeitsprogrammen* der Erlaubnisfelder „Konstanz“ und „Biberach“ vorgesehen. Neben der Akquisition und der neuen Auswertung von Altdaten sollen auch mittels geophysikalischer Messungen neue Daten über die Strukturgeologie gewonnen werden. Etwaige geophysikalische Messungen wären allerdings vorab noch zu genehmigen. Wenn geeignete geologische Strukturen erkannt und eingegrenzt würden, könnte anschließend das Niederbringen von Explorationsbohrungen aufgrund weiterer Genehmigungen geplant werden.

Weder derartige Messungen im Feld noch Explorationsbohrungen sind mit der Erteilung der beiden Aufsuchungserlaubnisse bereits genehmigt. Dafür sind zu gegebener Zeit die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen (siehe Ziffer 6.).

2. welche Chemikalien, in welcher Menge (in Litern) bei den Explorationsbohrungen in Baden-Württemberg zum Einsatz kommen sollen;

Zu I. 2.:

Explorationsbohrungen sind bisher weder beantragt noch genehmigt. Konkrete Angaben über den geplanten Einsatz bestimmter Chemikalien und die eingesetzten Mengen können deshalb nicht gemacht werden. Wegen der vorab noch durchzuführenden Erkundungsschritte liegen z. Zt. keine konkreten Betriebspläne für die Durchführung des Fracking vor. Im Rahmen etwaiger Genehmigungsverfahren wird zu klären sein, welche Chemikalien im Einzelnen und in welchen Mengen zum Einsatz kommen dürfen.

3. wie sie die Risiken einer Verseuchung des Grundwassers sowie des Trinkwasserreservoirs Bodensee durch die beim „Hydraulic Fracturing“ in den Boden verpressten Additive bewertet;

Zu I. 3.:

Beim Vorgang des „Hydraulic Fracturing“ oder „Fracking“ wird in einem oder mehreren bestimmten Abschnitt(en) einer fertiggestellten Tiefbohrung eine Fluidsuspension (Mischung aus Wasser, Sand und Chemikalien) mit hohem Druck gezielt in den zu „frackenden“ Lagerstättenbereich verpresst. Bei dem Frackingvorgang entstehen durch die Druckbeaufschlagung rings um die Bohrung herum Risse im Reservoirgestein. Diese bilden neue und verbesserte Wegsamkeiten für den Gaszustrom aus der Lagerstätte in das Bohrloch.

Das Fluid kann in überlagernde grundwasserführende Schichten dann eindringen, wenn Sicherheitsschwellen für den zulässigen Injektionsdruck überschritten werden. Dadurch könnten z. B. vertikale Risse entstehen, die getrennte wasserführende Schichten miteinander verbinden. Der zulässige Druck richtet sich nach den jeweiligen geologischen Verhältnissen. So können Klüfte, Spalten, Verwerfungen oder Zerrüttungszonen im Gebirge wegen

einer ungewollten Rissausbreitung in die überlagernden Schichten zu allgemeinen Beschränkungen, etwa hinsichtlich des Drucks oder des Volumensstroms, führen. Bei einem entsprechend dem Stand der Technik geplanten „Fracking“ bleibt nach Auskunft des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) die Rissausbreitung auf das gewollte Maß begrenzt.

Im konkreten Anwendungsfall ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu prüfen, ob – unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse – durch den Fracking-Prozess auch neue Weksamkeiten für Verunreinigungen des Grundwassers geschaffen werden und dadurch Inhaltsstoffe der Fracking-Flüssigkeit, aber auch Erdgas über den eigentlichen Zielbereich hinaus in darüber liegende Grundwasserleiter oder den Bodensee gelangen können.

4. welche Fälle ihr aus dem In- und Ausland bezüglich der Verschmutzung von Grund- und Trinkwasser, die mit der Förderung von unkonventionellem Erdgas und dem dort angewandten „Hydraulic Fracturing“ in Verbindung stehen, bekannt sind;

Zu I. 4.:

Die Kurzstudie „Unkonventionelles Erdgas“ der ASPO Deutschland (Association for the Study of Peak Oil and Gas) beschreibt im Zusammenhang mit Fracking-Prozessen zahlreiche Grund- und Trinkwasserverunreinigungen in den USA – http://www.energywatchgroup.org/fileadmin/global/pdf/2010-05-18_ASPO_Kurzstudie_Unkonv_Erdgas.pdf.

Im Januar 2011 erfolgte ein Austausch von Fachbehörden und Mitgliedsfirmen der norddeutschen Wasserverbände in Hannover, bei dem die niedersächsische Bergbehörde über vorliegende Erfahrungen mit durchgeführten Projekten in Niedersachsen berichtet hat und die Gesamtthematik diskutiert wurde. Vertreter des LGRB haben daran teilgenommen.

Derzeit liegen den Landesbehörden keine weitergehenden amtlichen Berichte über Verschmutzungen von Grund- oder Trinkwasser außerhalb Baden-Württembergs vor. Auch ist die unkonventionelle Technik bei der Kohlenwasserstoffgewinnung aus den klassischen Lagerstätten in Baden-Württemberg bisher nicht eingesetzt worden.

5. welche Behörde die Lizenzvergabe in Baden-Württemberg für die Exploration von unkonventionellem Erdgas auf welcher Rechtsgrundlage zu verantworten hat und welche Genehmigungen diesbezüglich bereits erteilt wurden;

Zu I. 5.:

Die Zuteilung von „Erlaubnisfeldern zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen“ erfolgt auf der Grundlage der §§ 6 ff. des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980. Bislang wurden 13 bergrechtliche Erlaubnisse erteilt. Diese stellen keine Genehmigungen dar und berechtigen nicht zu Bohrungen – auch nicht zu Erkundungsbohrungen. Es wurde bisher noch keine einzige Genehmigung für Bohrungen erteilt (s. hierzu auch Ziffer 1.). Für die Gewinnung/Förderung von Kohlenwasserstoffen wäre zudem noch eine *bergrechtliche Bewilligung* erforderlich.

Zuständige Behörde ist nach der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz (BBergGZuVO) vom 13. Januar 1982 (GBl. 1982 S. 41; zuletzt geändert am 1. Juli 2004, GBl. 2004 S. 469) das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg.

6. ob und inwieweit die Mitglieder des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung (BWV) über die Lizenzvergabe und die beim „Hydraulic Fracturing“ zum Einsatz kommenden chemischen Additive informiert waren und wenn nein, warum nicht;

Zu I. 6.:

Am Verfahren zur Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnisse „Konstanz“ und „Biberach“ waren die zuständigen Fachbehörden (Landratsämter) nach Maßgabe von § 15 BBergG beteiligt. Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung war danach (zunächst) nicht zu beteiligen. Die bergrechtliche Erlaubnis stellt einen Rechtstitel dar, der ein exklusives Recht zur Erkundung eines bestimmten Bodenschatzes (hier Kohlenwasserstoffe) in einem bestimmten Gebiet gewährt und damit Dritte von der Erkundung derselben Bodenschätze in diesem Konzessionsfeld ausschließt. Für die Erteilung der Aufsuchungserlaubnis kommt es generell nicht darauf an, ob Erdgas aus einer mit konventioneller oder unkonventioneller Technik zu erschließenden Lagerstätte gefördert werden soll. Arbeiten in einem verliehenen Erlaubnisfeld sind mit dem Rechtstitel allein noch nicht genehmigt und dürfen deshalb noch nicht ausgeführt werden (s. hierzu auch Ziffern 1. und 5.).

Für konkrete Erkundungsarbeiten im zugeteilten Feld müssen nach § 51 BBergG bergrechtliche Betriebspläne aufgestellt und zugelassen werden. Daneben sind weitere umwelt-, insbesondere wasserrechtliche Entscheidungen notwendig. An den Verfahren werden die betroffenen Fachbehörden bzw. Gemeinden nach Maßgabe der Fachgesetze, etwa dem Umwelt- oder Wasserrecht, beteiligt. Dem Regierungspräsidium Freiburg liegen z. Zt. keine Anträge für Erkundungsarbeiten vor.

7. welche Auswirkungen die Gewinnung unkonventionellen Erdgases auf die Nutzung der tiefen Geothermie und auf den Einsatz von Erdwärmesonden hat;

Zu I. 7.:

Eine Beeinflussung von Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie (u. a. Erdwärmesonden bis max. 400 m Tiefe) durch Bohrungen zur Erschließung unkonventioneller Gas-Lagerstätten in Tiefen deutlich über 1 km kann aufgrund technischer Einflussmöglichkeiten grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Erschließung von Kohlenwasserstoff-Lagerstätten mittels konventioneller wie auch unkonventioneller Technologien steht der flächendeckenden Nutzung oberflächennaher Erdwärme demnach nicht entgegen.

In Abhängigkeit vom Projekt und den geologischen Strukturen am Projektstandort kann eine gegenseitige Beeinträchtigung von Anlagen zur Erschließung tiefer Geothermie und von Tiefbohrungen zur Erschließung sowohl konventioneller als auch unkonventioneller Kohlenwasserstoff-Lagerstätten naturgemäß nicht ausgeschlossen werden. So hat die Tiefbohrung „Römerberg“ in Speyer, die zur Erschließung von Geothermie angelegt war, Kohlenwasserstoffe erschlossen. Konkurrierenden Projekten ist im Einzelfall im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und unter Einsatz spezieller Technologien Rechnung zu tragen. Dabei kann die zeitliche Abfolge von Projekten für deren Realisierungsmöglichkeit von Bedeutung sein.

II. angesichts der bestehenden Risiken für Grundwasser und Oberflächenwasser sowie weiterer Umweltauswirkungen und Gesundheitsgefahren im Land keinerlei Erlaubnisse für Probebohrungen im Zusammenhang mit unkonventioneller Erdgasgewinnung zu erteilen.

Zu II.:

Ob am Maßstab der Erfahrungen mit der bewährten konventionellen Gewinnung von Kohlenwasserstofflagerstätten im Land bei der unkonventionellen Gewinnung von Erdgas besondere Risiken und Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt bestehen, wird ggf. im Einzelfall aufgrund von Anträgen in den Genehmigungsverfahren zu prüfen sein. Die Kriterien für die Versagung einer Zulassung für die Herstellung von Probebohrungen und insbesondere des „Frackings“ richten sich nach dem Bundesberggesetz und den einschlägigen Fachgesetzen.

In Vertretung

Dr. Freudenberg
Ministerialdirektor